



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung



**Partners in
Transformation**
Helpdesk Wirtschaft
und Menschenrechte

25. April 2024, 14:00 – 15:30 Uhr

Corporate Sustainability Due Diligence Directive

Die neuen Regeln der EU-Richtlinie über
unternehmerische Nachhaltigkeitspflichten



Agenda

Corporate Sustainability Due Diligence Directive - Die neuen Regeln der EU-Richtlinie über unternehmerische Nachhaltigkeitspflichten

- 14:00** Begrüßung und Vorstellung
- 14:10** Die Regelungen der CSDDD
- 14:50** Ausblick Umsetzung in Deutschland
- 15:00** Fragen, Antworten und Diskussion
- 15:30** Ende der Veranstaltung

Technische Hinweise



Für einen reibungslosen Ablauf

Webex Webinar

- Während der Veranstaltung sind Teilnehmende automatisch stummgeschaltet und die Kameras sind ausgeschaltet, um Störungen zu vermeiden.
- Bei technischen Problemen sende Sie bitte eine private Chat-Nachricht an Helpdesk WiMR (Host).
- Wir empfehlen grundsätzlich die Webex-WebApp herunterzuladen, sollte es „Audio“-Probleme geben.
- **Stellen Sie inhaltliche Fragen bitte im Chat (gerichtet an „alle“).** Wir versuchen diese weitestgehend in der Q&A-Session zu beantworten. Sollten wir nicht dazu kommen, bitten wir Sie uns Ihre Fragen im Nachgang per E-Mail zu senden kontakt@helpdeskwimr.de
- Diese Veranstaltung wird aufgezeichnet. Während der FAQ-Session unterbrechen wir die Aufzeichnung.

...viel Freude bei der Veranstaltung!

Der Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte

Angebot der Bundesregierung

Finanziert wird der Helpdesk vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

Unterstützungsangebot für Unternehmen & Verbände

Der Helpdesk bietet Ihnen eine:

- Erstberatung
- Verweisberatung
- Sensibilisierung zum Thema Wirtschaft und Menschenrechte



Das Angebot des Helpdesk WiMR



Vertrauliche Erstberatung

- Für Unternehmen und Verbände
- Beratung zu Förder- und Finanzierungsinstrumenten



Individuelle Schulungen

- Individuelle Schulungen zum Thema menschenrechtliche Sorgfalt
- [e-Learning-Kurs](#)



Veranstaltungen

- Austausch Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft
- Vorträge und Teilnahme an Paneldiskussionen
- Online-Seminare

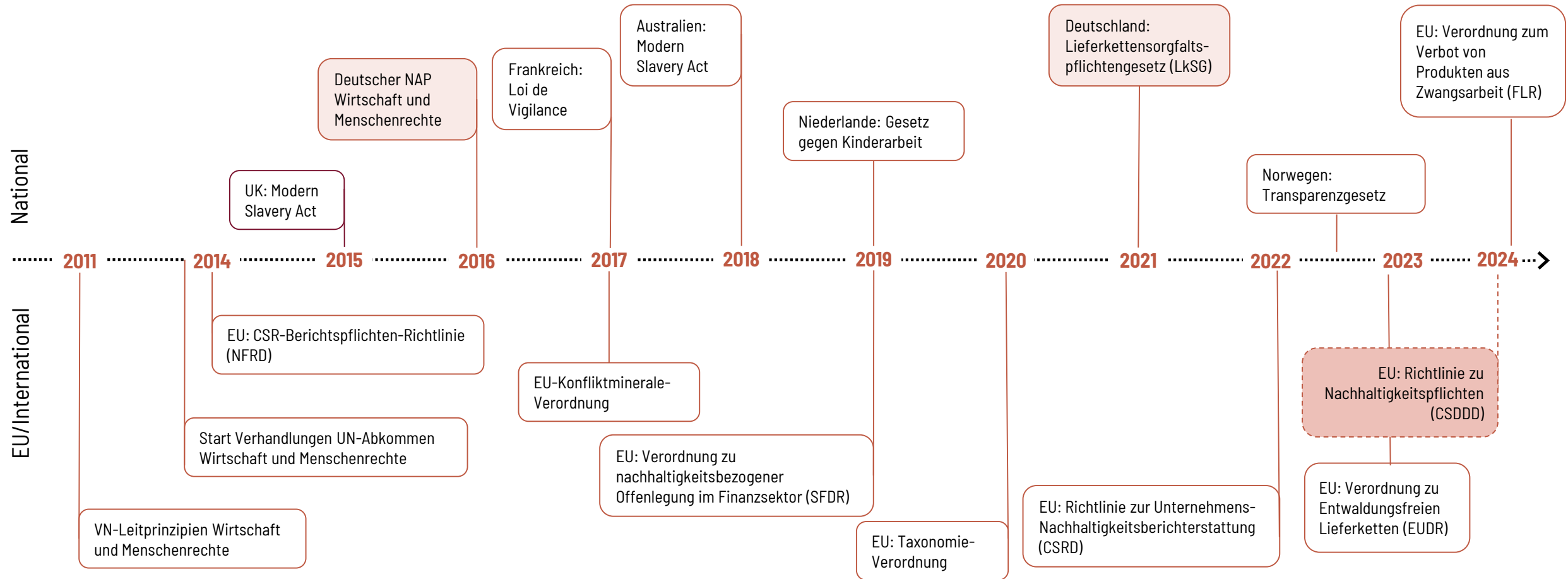


Online-Angebote

- [KMU Kompass](#)
- [CSR Risiko-Check](#)
- [Praxislotse Wirtschaft und Menschenrechte](#)



Politische & rechtliche Entwicklungen weltweit*



*Auswahl

Eckpunkte der CSDDD



Risikomanagementsystem

Grundsaterklärung, Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen einschließlich Wiedergutmachung, Stakeholder-Beteiligung, Beschwerde- und Benachrichtigungsverfahren, Monitoring und Kommunikation
Plan zu Klimaschutzmaßnahmen

Sorgfaltspflichten

in der Aktivitätenkette: Vorgelagerte Wertschöpfungskette sowie Vertrieb, Transport und Lagerung

Eigener Geschäftsbereich, alle Tochtergesellschaften und Geschäftsbeziehungen

Bezug der Sorgfaltspflichten

Sorgfaltspflichten gelten in Bezug auf bestimmte Menschenrechte und Umweltpflichten

Bemühenspflicht - keine Erfolgspflicht

Unterstützung für Unternehmen

Unterstützung für verpflichtete Unternehmen, KMU und andere Akteure vorgesehen

Zivilrechtliche Haftung

Haftung für Schäden, die durch das Nichtergreifen von Präventions- oder Abhilfemaßnahmen entstanden sind

Haftung für eigene Sorgfaltspflichten, keine Haftung für das Verschulden Dritter

Kontrolle und Sanktionen

Kontrollbehörden der Mitgliedsstaaten mit angemessenen Befugnissen und Ressourcen

Bußgelder, Höhe abhängig vom jeweiligen Fall, in Relation zum Umsatz

Verpflichtete Unternehmen



EU-Unternehmen

- Mindestens 1.000 Beschäftigte und Jahresumsatz von mindestens 450 Mio. Euro weltweit
- Umsätze aus Franchise- und Lizenzverträgen von mindestens 22,5 Mio. Euro sowie Jahresumsatz von insgesamt mindestens 80 Mio. weltweit
- Obergesellschaften, wenn diese Umsätze und Beschäftigtenzahlen insgesamt in der Gruppe erreicht werden



Drittstaatsunternehmen

- Jahresumsatz von mindestens 450 Mio. Euro in der EU
- Umsätze aus Franchise- und Lizenzverträgen von mindestens 22,5 Mio. Euro in der EU sowie Jahresumsatz von insgesamt mindestens 80 Mio. Euro in der EU
- Obergesellschaften, wenn diese Umsätze und Beschäftigtenzahlen insgesamt in der Gruppe erreicht werden



Beschäftigtenzahlen werden nach Vollzeitäquivalenten berechnet
Leiharbeit und andere atypische Beschäftigungsformen sind eingeschlossen




Zusammenarbeit zwischen verpflichteten Unternehmen und ihren Geschäftspartnern

Verpflichtete Unternehmen zu Sorgfalt in Aktivitätenkette verpflichtet: Auswirkungen auf nicht verpflichtete Unternehmen

- Verpflichtete Unternehmen benötigen teilweise Mitwirkung oder Dulden ihrer Geschäftspartner zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten
- Bloße Weitergabe der Sorgfaltspflichten nicht geeignet, stattdessen: gemeinsame Verantwortung
- Bei Risikoanalyse: Informationsbeschaffung vorrangig über Geschäftspartner, bei dem nachteilige Auswirkung vorliegt/erwartet wird
- Schutz von Geschäftsgeheimnissen



 Auch bei der CSDDD: Kein Abwälzen

Quelle: Eigene Darstellung



Aktivitätenkette, Artikel 3 Abs. 1 g)

Unmittelbare und mittelbare Zulieferer

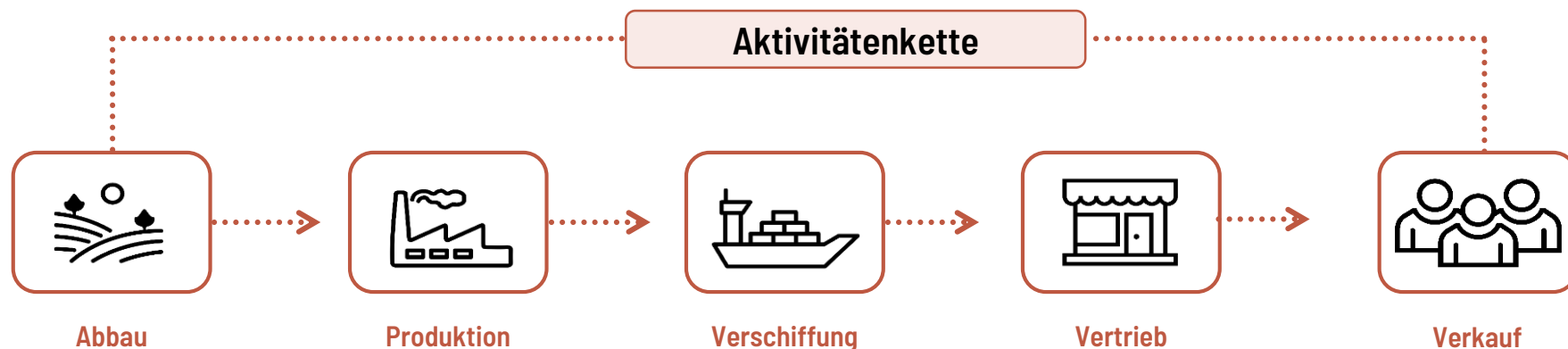
- Unmittelbare und mittelbare Zulieferer Teil der Aktivitätenkette
- Unterschiede möglicherweise aufgrund von Einflussvermögen und Verursachungsbeitrag im Rahmen der Maßnahmen

Eigene Aktivitäten und Tochtergesellschaften

- Beherrschte Tochtergesellschaften immer erfasst

Nachgelagert

- Nachgelagert nur: Vertrieb, Transport und Lagerung wenn für oder im Auftrag des Unternehmens




Vertrieb,
Transport und
Lagerung von
Produkten
gemäß der EU
Dual-Use-
Verordnung
nicht Teil der
Aktivitätenkette

Quelle: Eigene Darstellung



Geschützte menschenrechtliche Rechtspositionen, Annex Teil I

Kinderarbeit	Zugang zu angemessener Wohnung (bei Unterbringung) und Nahrung, Wasser und Sanitäreinrichtungen	Zwangsarbeit und alle Formen von Sklaverei	Landrechte	Folter, erniedrigende, unmenschliche Behandlung
Kinderrechte	Koalitions- und Vereinigungsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlungen	Freiheit und Sicherheit	Beeinträchtigungen durch Nutzung von Sicherheitskräften	Jedes andere zur besonders schwerwiegenden Verletzung unmittelbar geeignete und offensichtlich rechtswidrige Tun oder Unterlassen
Angemessene Arbeitsbedingungen	Ungleichbehandlung in Beschäftigung	Familien- und Privatleben, Unverletzlichkeit der Wohnung, Briefgeheimnis, Schutz von Ehre und Ruf	Angemessene Löhne und Einkommen	Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigungen (Entwaldung)
Recht auf Leben	Glaubens- und Gewissensfreiheit			

 Interpretation im Einklang mit dem internationalem Menschenrecht



Geschützte umweltrechtliche Rechtspositionen, Annex Teil II

Bezugnahme auf konkrete Verbote und Handlungspflichten aus

UN-Übereinkommens
über die biologische Vielfalt,
einschließlich Pflichten nach
dem Cartagena Protokoll und
dem Nagoya Protokoll

Washingtoner
Artenschutzübereinkomm
en (CITES)

UN-Seerechtsüber-
einkommen (UNCLOS)

Internationales
Übereinkommen zur
Verhütung der
Meeresverschmutzung durch
Schiffe (MARPOL 73/78)

Rotterdam
Übereinkommen über das
Verfahren der vorherigen
Zustimmung (PIC)

Stockholmer
Übereinkommen über
persistente organische
Schadstoffe (POPs)

Minamata
Übereinkommen über
Quecksilber

Basler Übereinkommen
über gefährliche Abfälle

UNESCO-Übereinkommen
zum Schutz des Kultur-
und Naturerbes der Welt
(Welterbekonvention)

Wiener Übereinkommen
zum Schutz der
Ozonschicht und Montreal
Protokoll

Ramsar-Übereinkommen
über Feuchtgebiete von
internationaler
Bedeutung



Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigungen (einschließlich Verschlechterung des Bodens und Entwaldung) als menschenrechtliche Rechtsposition erfasst
Außerdem: Plan zu Klimaschutzmaßnahmen, Artikel 15



Geeignetheit, Artikel 3 (1) o)

Sorgfaltsbezogene Maßnahmen müssen

- **geeignet** sein, das Ziel zu erreichen, indem sie nachteilige Auswirkungen effektiv adressieren
- **Schwere** und **Eintrittswahrscheinlichkeit** der nachteiligen Auswirkung entsprechen und
- dem Unternehmen unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Falles **zur Verfügung stehen**

Bewertung und Priorisierung

- nur nach von Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit

Geeignetheit von Präventions- und Abhilfemaßnahmen

- Berücksichtigung von Einflussvermögen und Verursachungsbeiträgen



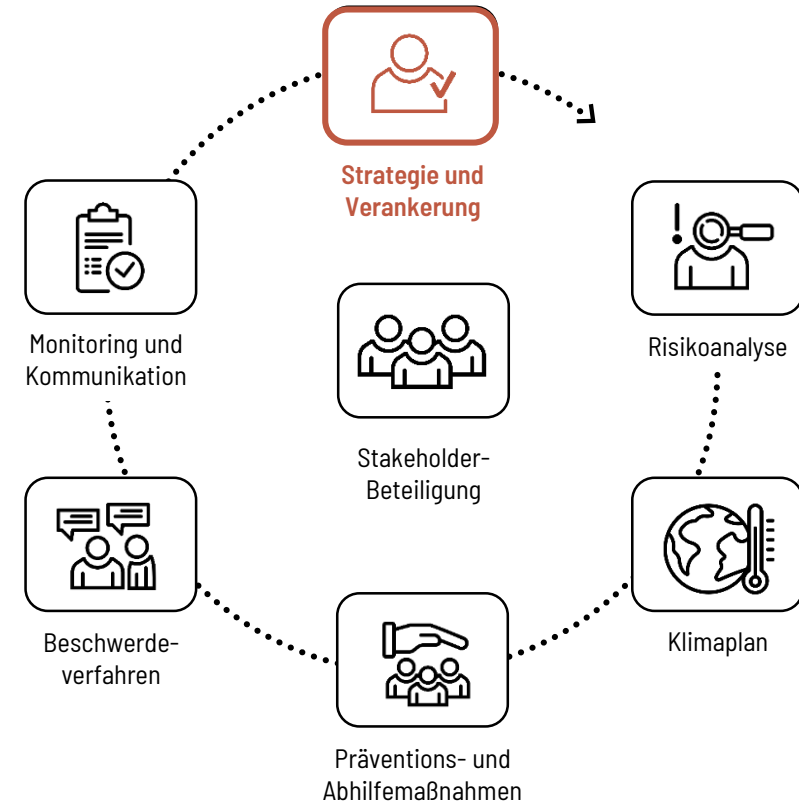
Relevant für Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen und Stakeholder-Konsultation

Strategie und Verankerung, Artikel 7



Integration risikobasierter Sorgfalt in alle relevanten Geschäftsabläufe

- Entwicklung der Strategie in Konsultation mit den Beschäftigten und ihren Vertretungen
- Beschreibung der **Vorgehensweise** des Unternehmens in Bezug auf Sorgfaltspflichten (inkl. längerfristig)
- **Code of Conduct (CoC)** mit Vorgaben für Beschäftigte und Tochtergesellschaften
- **Beschreibung der Sorgfaltsprozesse**, einschließlich Kontrollmaßnahmen zur Einhaltung des CoC, Anwendung des CoC auf Geschäftspartner
- Überprüfung und Aktualisierung unverzüglich bei relevanten Veränderungen sowie **alle 24 Monate**





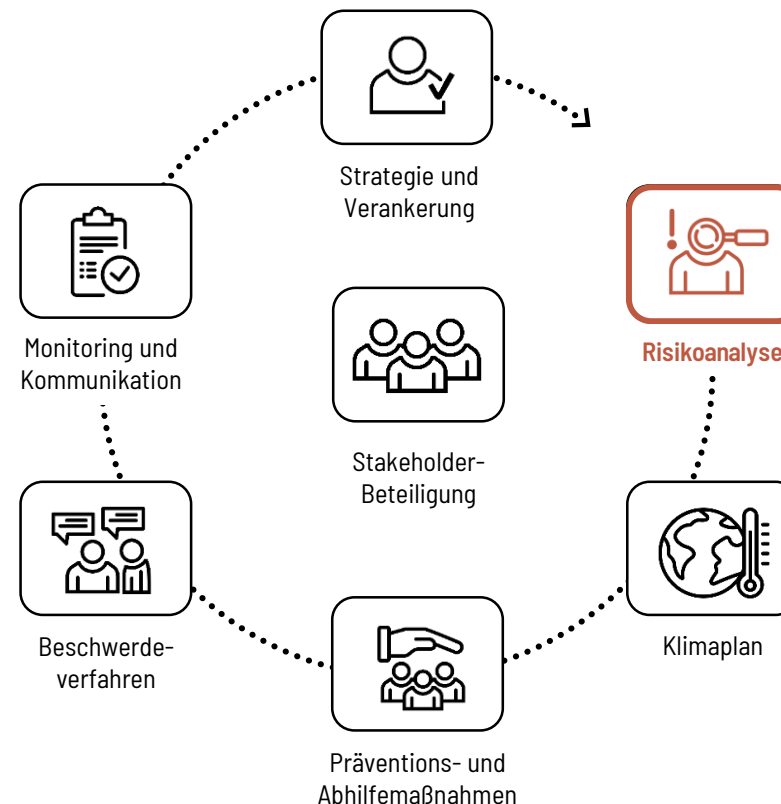
Risikoanalyse, Artikel 8

Verfahren zur Identifikation, Bewertung und ggf. Priorisierung von potenziellen und tatsächlichen nachteiligen Auswirkungen

- Auf Grundlage quantitativer und qualitativer Informationen
- Rückgriff auf angemessene Quellen einschließlich unabhängiger Berichte und Informationen aus Beschwerde und Benachrichtigungsverfahren

Schritte der Risikoanalyse

- Mapping von eigenen Aktivitäten und Aktivitäten in Aktivitätskette, um Bereiche zu identifizieren, in denen negative Auswirkungen wahrscheinlich und schwer sind
- Vertiefte Analyse auf Grundlage des Mappings:
 - Informationsbeschaffung vorrangig über Geschäftspartner, bei dem nachteilige Auswirkung vorliegt/erwartet wird, soweit möglich
 - Können Informationen nicht beschafft werden: Kein Nachteil für Unternehmen aber Begründung und weitere Versuche notwendig
- Bewertung und Priorisierung nach Artikel 9



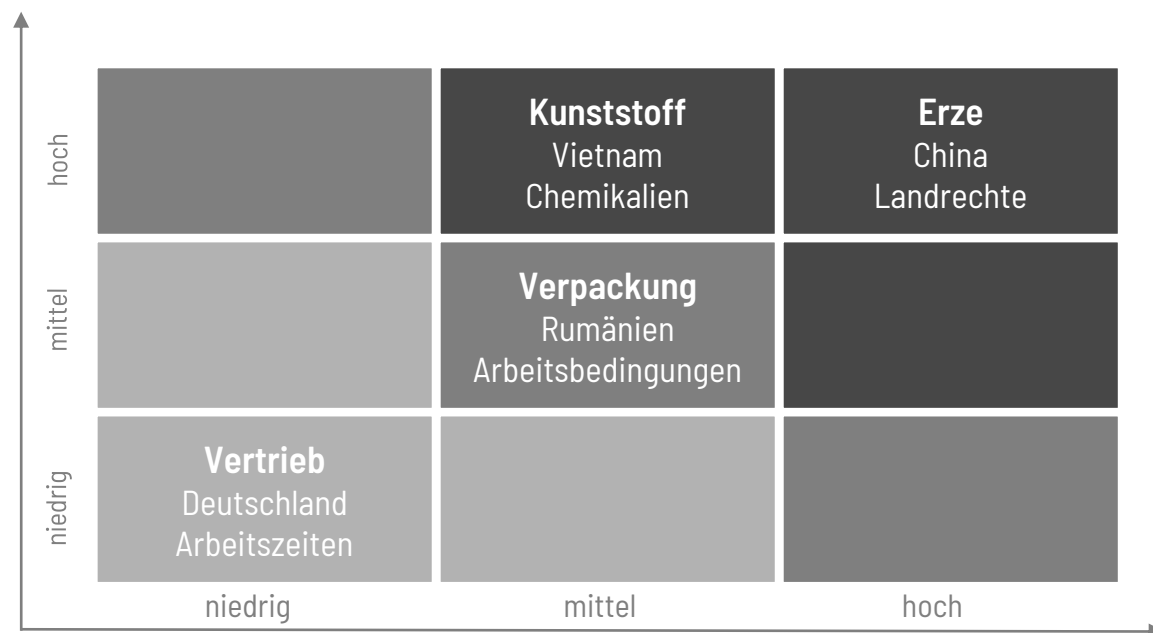
Aktualisierung mindestens alle 12 Monate und bei wesentlichen Änderungen



Nachteilige Auswirkungen bewerten und priorisieren, Artikel 9

Wenn es nicht möglich ist, alle nachteiligen Auswirkungen zur selben Zeit vollständig zu adressieren

Schwere



Eintrittswahrscheinlichkeit

(Beispielhaftes Modell zur Risikobewertung)

Schwere, Artikel 1 Abs. 1 I)

Ausmaß: wie gravierend?

Umfang: wie viele?

Unumkehrbarkeit: Auswirkungen umkehrbar?



Einflussvermögen und Verursachungsbeitrag sind keine geeigneten Kriterien für Bewertung und Priorisierung, spielen aber eine Rolle im Rahmen von Präventions- und Abhilfemaßnahmen



Präventionsmaßnahmen, Artikel 10

Geeignete Präventionsmaßnahmen: Wenn **potenzielle** nachteilige Auswirkungen identifiziert wurden, hätten identifiziert werden müssen oder eine fundierte Beschwerde eingegangen ist

- Präventionsaktionsplan
- (Kaskadierende) vertragliche Zusicherungen und Kontrollmaßnahmen
- Erforderliche Investitionen
- Erforderliche Anpassung oder Verbesserung von Geschäftsplan, allgemeine Strategien und Aktivitäten einschließlich Einkaufspraktiken, Design- und Vertriebspraktiken
- Gezielte und verhältnismäßige Unterstützung für KMU
- Zusammenarbeit mit anderen Akteuren im Einklang mit dem Wettbewerbsrecht
- Als sekundäre Maßnahme: Versuch des Vertragsschlusses mit indirekten Geschäftspartnern zur Erreichung von Compliance mit Code of Conduct oder Prevention Action Plan
- Befähigung vor Rückzug und Responsible Disengagement

(weitere Maßnahmen möglich)



Geeignetheit von Präventionsmaßnahmen hängt ab von Verursachungsbeitrag, Ort der nachteiligen Auswirkung und Einflussvermögen





Abhilfemaßnahmen, Artikel 11

Geeignete Abhilfemaßnahmen: Wenn **tatsächliche** nachteilige Auswirkungen identifiziert wurden, hätten identifiziert werden müssen oder eine fundierte Beschwerde eingegangen ist

- Neutralisierung bzw. Begrenzung der negativen Auswirkung proportional zu Schwere und Beteiligung des Unternehmens
- Korrekturmaßnahmenplan
- (Kaskadierende) vertragliche Zusicherungen und Kontrollmaßnahmen
- Erforderliche Investitionen sowie gezielte und verhältnismäßige Unterstützung für KMU
- Erforderliche Anpassung oder Verbesserung von Geschäftsplan, allgemeine Strategien und Aktivitäten einschließlich Einkaufspraktiken, Design- und Vertriebspraktiken
- Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen im Einklang mit dem Wettbewerbsrecht
- Als sekundäre Maßnahme: Versuch des Vertragsschlusses mit indirekten Geschäftspartnern zur Erreichung von Compliance mit Code of Conduct oder Corrective Action Plan
- Befähigung vor Rückzug und Responsible Disengagement
- Wiedergutmachung nach Artikel 12

(weitere Maßnahmen möglich)



Geeignetheit von Abhilfemaßnahmen hängt ab von Verursachungsbeitrag, Ort der nachteiligen Auswirkung und Einflussvermögen



Vertragliche Zusicherungen, Artikel 10 und 11

(Kaskadierende) vertragliche Zusicherung für Prävention und Abhilfe

- Keine bloße Weitergabe von Sorgfaltspflichten sondern gemeinsame Verantwortung
- Sollten mit Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung und ggfs. anderen Präventions- und Abhilfemaßnahmen kombiniert werden
- Vertragliche Zusicherungen auch von indirekten Geschäftspartnern möglich
- Vertragliche Zusicherungen von KMU:
 - Gerecht, verhältnismäßig und nicht-diskriminierend
 - KMU sollten Auditkosten nicht tragen, Vereinbarung anderweitiger Verwendung der Ergebnisse durch KMU bei Übernahme eines Teils der Kosten
 - Prüfung ob weitere Unterstützung erforderlich ist
- Befähigung vor Rückzug und Responsible Disengagement
- Kommission stellt Mustervertragsklauseln zur freiwilligen Nutzung bereit



Auch nach der CSDDD:
Kein Abwälzen



Befähigung vor Rückzug und Responsible Disengagement

Als *ultima ratio* wenn eine Maßnahme nicht zum Erfolg führt:

- Keine neuen Geschäftsbeziehungen und keine Verlängerung der Geschäftsbeziehung
- Bei berechtigter Annahme von Erfolgchancen: Verstärkter Präventions- bzw. Abhilfemaßnahmenplans unter Nutzung des Einflussvermögens
- Keine Erfolgchancen und schwere nachteilige Auswirkungen: Responsible-Disengagement-Prüfung



Auch in der CSDDD: Priorisierung von Prävention und Abhilfe gegenüber Beendigung von Geschäftsbeziehungen





Responsible-Disengagement-Prüfung

Prüfung der Auswirkungen eines vorübergehenden Aussetzens oder der Beendigung der Geschäftsbeziehung

- Keine Erfolgchancen und schwere nachteilige Auswirkungen
- Prüfung der Auswirkungen von Aussetzen oder Beendigung
 - Kein Aussetzen und keine Beendigung, wenn:
Nachteilige Auswirkung erwartungsgemäß schwerer und kann nicht angemessen verhindert oder gemildert werden
 - In diesem Fall:
 - Mitteilung an Kontrollbehörde
 - Monitoring der Auswirkungen und fortlaufende Überprüfung der Entscheidung
 - Bei Aussetzen oder Beenden:
 - Pflicht zu Maßnahmen um nachteilige Auswirkung hierdurch zu verhindern, zu beenden oder zu mildern
 - Ausreichende Fristsetzung gegenüber Geschäftspartner
 - Überprüfung der Entscheidung



Auch in der CSDDD: Priorisierung von Prävention und Abhilfe gegenüber Beendigung von Geschäftsbeziehungen



Einkaufs-, Design und Vertriebspraktiken, Artikel 10 und 11

Sollte nicht zu negativen Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt beitragen

- Preisgestaltung sollte direkte und indirekte Arbeitskosten berücksichtigen einschließlich Kosten für Nachhaltigkeit sowie existenzsichernder Löhne und Einkommen
- Lieferzeiten sollten Leistungsfähigkeit und mögliche nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen, z.B. durch
 - Leistungsverweigerungsrechte wegen nachteiligen Auswirkungen
 - Unterauftragsvergabe mit Verweigerungsvorbehalt, wenn dies zu nachteiligen Auswirkungen führt
- Vermeidung kurzfristiger Änderungen
 - Kurzfristige Änderung von Lieferzeiten und Produktspezifikationen nur unter Berücksichtigung von Leistungsfähigkeit und möglichen Auswirkungen
 - Regelmäßige Bestellungen und Abrufen gebuchter Kapazitäten
- Vertragslaufzeiten: auf langfristige Vertragsbeziehungen setzen
- Anreize für gute Nachhaltigkeitsperformance setzen

Audits und die CSDDD



Wichtiges Instrument in der Praxis, aber allein nicht ausreichend

- Audits allein erfüllen nicht die Sorgfaltspflichten; können Sorgfalt unterstützen, wenn sie geeignet sind für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten
- Anforderungen:
 - Objektiv und vollkommen unabhängig vom Unternehmen, frei von direkten und indirekten Interessenskonflikten und Unterlassen aller mit ihrer Unabhängigkeit unvereinbaren Handlungen
 - Abhängig von der Art der Auswirkungen sollten Auditoren Erfahrung und Kompetenz im Bereich Umwelt und Menschenrechte haben
 - Rechenschaftspflichtig für Qualität und Zuverlässigkeit
- Kommission sollte Leitlinien zu Fitness-Kriterien und Methoden zur Überprüfung von Auditoren sowie Überprüfung der Richtigkeit, Effektivität und Integrität von Audits für Unternehmen bereitstellen
 - Leitlinien sollen Defizite ineffektiver Audits darstellen



Auch bei der CSDDD: Wichtiges Instrument aber erfüllen alleine die Sorgfaltspflichten nicht

Industrie- und Multi-Stakeholder-Initiativen



Beitritt zu Initiativen zur Unterstützung eigener Sorgfalt möglich

- Können wichtige Rolle spielen, um Einfluss zu erhöhen
- Beitritt zu Initiativen sofern geeignet zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten
- Nutzung von Risikoanalysen von Initiativen oder Beitritt zu Maßnahmen nach Bewertung der Geeignetheit zur Unterstützung der Sorgfalt
 - Effektivitätsmonitoring und ggfs. Umsetzung eigener geeigneter Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht erforderlich
- Kommission und Mitgliedsstaaten sollen Informationen zu Initiativen bereitstellen
- Kommission sollte Leitlinien zu Fitness-Kriterien und Methode zur Bewertung von Initiativen bereitstellen



Auch bei der CSDDD: Wichtiges Instrument aber erfüllen alleine die Sorgfaltspflichten nicht



Wiedergutmachung, Artikel 12

Bei tatsächlichen nachteiligen Auswirkungen

- Unternehmen verursacht nachteilige Auswirkung alleine oder gemeinsam mit anderen: Verpflichtung zur Wiedergutmachung
- Nachteilige Auswirkung wurde allein durch Geschäftspartner verursacht:
 - Keine Pflicht zu Wiedergutmachung, Wiedergutmachung aber freiwillig möglich
 - Unternehmen kann Einflussvermögen nutzen, um Geschäftspartner zu Wiedergutmachung zu bewegen



Gemeinsame Verursachung: Nicht nur gleiche Beteiligung an Auswirkung durch Unternehmen oder Tochtergesellschaft, sondern alle Fälle, in denen das Handeln eine Auswirkung gemeinsam verursacht wurde, einschließlich Erleichtern und Anreizschaffen





Sinnvolle Stakeholder-Beteiligung, Artikel 13

„Meaningful stakeholder engagement“

- Erforderlich bei Risikoanalyse, Entwicklung von (verstärkten) Präventions- und Korrekturmaßnahmenplänen, der Entscheidung über das Aussetzungen oder Beenden von Geschäftsbeziehungen, angemessenen Maßnahmen zur Wiedergutmachung, sowie der Entwicklung qualitativer und quantitativer Indikatoren für das Monitoring
- Unternehmen müssen Stakeholdern relevante und umfassende Informationen zum Zwecke transparenter Konsultationen übermitteln
- Ergänzende Konsultation von Expert*innen: Wenn Stakeholder-Konsultation nicht in erforderlichem Maße möglich
- Unternehmen müssen Zugangshindernisse identifizieren und adressieren und sicherstellen, dass Teilnehmende keine Nachteile erfahren
- Möglich durch Multi-Stakeholder-Initiativen



Strategie und Verankerung ist in Konsultation mit den Beschäftigten und ihren Vertretungen zu entwickeln



Beschwerdeverfahren, Artikel 14

Internes oder externes Verfahren möglich

Zugänglichkeit

- Personen, die betroffen sind oder begründeten Anlass haben anzunehmen, betroffen zu sein
- Gewerkschaften, Arbeitnehmervereinigungen und NGOs

Verfahren

- Festlegung von Beschwerdeprozess und Information relevanter Personengruppen
- Schutz vor Benachteiligung durch Schutz der Vertraulichkeit
- Beschwerdeführer*innen haben das Recht,
 - angemessene Folgemaßnahmen zu verlangen
 - Gespräch mit Unternehmensvertreter*innen zu verlangen



Bei fundierten Beschwerden („well-founded“) gilt die negative Auswirkung als identifiziert im Rahmen der Risikoanalyse



Außerdem: Benachrichtigungsverfahren für Nicht-Betroffene mit etwas abgewandeltem Verfahren

Monitoring, Artikel 15



Überprüfung der Effektivität

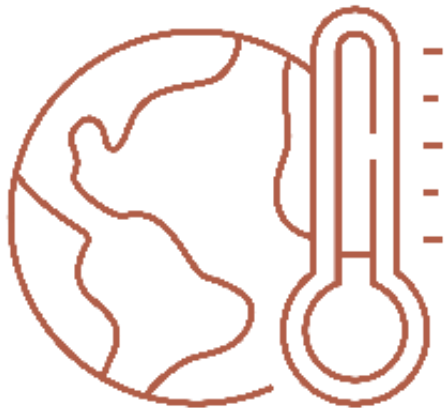
- von Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen, ggfs. Anpassung der Grundsaterklärung
- jährlich und anlassbezogen
- in Bezug auf
 - eigenen Geschäftsbereich
 - Tochtergesellschaften
 - Geschäftsbeziehungen soweit Bezug zur Aktivitätenkette besteht





Plan zu Klimaschutzmaßnahmen

Artikel 22



Berichten Unternehmen einen Transitionsplan nach der CSRD, gilt die Pflicht zur Erstellung des Plans als erfüllt. Unternehmen müssen dennoch Plan erfüllen und alle 12 Monate aktualisieren.

Was ist gemeint?

- Bemühenspflicht zur Sicherstellung der Vereinbarkeit von Geschäftsmodell und Unternehmensstrategie mit der Transition zu einer nachhaltigen Wirtschaft, dem 1,5 Grad Ziel und dem Ziel, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen
- Aktualisierung alle 12 Monate
- Behörde prüft Verabschiedung und Inhalte des Plans

Inhalte des Plans

- Zeitlich gebundene Ziele bis 2030 und in Fünfjahresschritten bis 2050 basierend auf überzeugenden wissenschaftlichen Daten einschließlich soweit angemessen absolute Reduktionsziele für Scope 1 – 3 Emissionen
- Beschreibung der Dekarbonisierungshebel und Schlüsselmaßnahmen
- Darlegung und Quantifizierung von Investitionen und Mittel
- Beschreibung der Rolle von Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsgremien



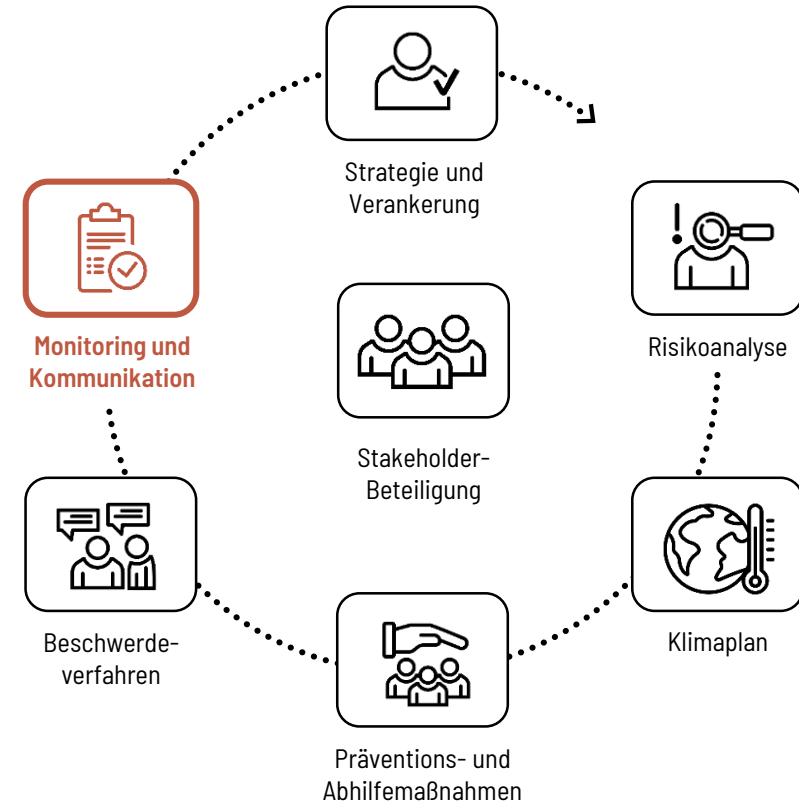
Kommunikation, Artikel 16

Keine Pflicht nach Artikel 16 für Unternehmen, die nach der CSRD verpflichtet sind

- Kommunikation gegenüber Öffentlichkeit auf der Website des Unternehmens
- Bereitstellung über European Single Access Point (ESAP), Artikel 17
- Jährliche Veröffentlichung in angemessener Zeit, spätestens 12 Monate nach Ende des Geschäftsjahres

Inhalte des Berichts

- Informationen über die Beschreibung des Sorgfaltsprozesses
- Identifizierte potenzielle und tatsächlich Auswirkungen
- Geeignete Maßnahmen, die in Bezug auf Auswirkungen ergriffen wurden



Kommission regelt Genaueres mittels delegiertem Rechtsakt bis zum 31. März 2027



Keine Berichtspflichten für Unternehmen mit Pflichten nach der CSRD



Behördliche Kontrolle und Durchsetzung, Artikel 24-28

Mitgliedsstaaten richten eine oder mehrere Kontrollbehörden ein

- Ausstattung mit erforderlichen Mitteln und Befugnissen auszustatten
- Tätigwerden **von Amts wegen** und aufgrund sog. **berechtigter Bedenken**
 - Können von natürlichen oder juristischen Personen vorgebracht werden, die aufgrund objektiver Umstände Grund zur Annahme haben, dass Unternehmen ihren Pflichten nicht nachkommen
- Kontrollbehörde kann **Anordnungen** treffen
- Sanktionen: **Effektiv, verhältnismäßig und abschreckend**
- Bußgelder orientieren sich am Umsatz des Unternehmens

Netzwerk der Kontrollbehörden

- Kooperation zwischen Behörden in Mitgliedsstaaten



Zivilrechtliche Haftung, Artikel 29

Einheitliche Haftungsnorm schafft Rechtssicherheit und -klarheit

- Haftung für Schäden, die kausal durch das vorsätzliche oder fahrlässige Nichtergreifen von Präventions- oder Abhilfemaßnahmen entstanden sind
 - Nur Haftung für eigenes Verschulden
 - Keine Haftung für angemessen depriorisierte nachteilige Auswirkungen
- Keine Haftung für Schäden, die Geschäftspartner alleine verursachen
- Eingriffsnorm: Ausschließliche Anwendung durch Gerichte in der europäischen Union unabhängig davon, wo der Schaden eingetreten ist
- Ersatz des entstandenen Schadens, keine Überkompensation z.B. durch Strafschadensersatz

Unterstützungs- und Entlastungsmaßnahmen



Unterstützung für verpflichtete und andere Unternehmen

- Modellvertragsklauseln (vertragliche Zusicherungen)
- Kein Abwälzen der Sorgfaltspflichten
- Allgemeine, sektorspezifische sowie Guidelines in Bezug auf bestimmte nachteilige Auswirkungen
- Leitlinien zu Fitness-Kriterien und Methoden zur Überprüfung von Auditoren sowie Überprüfung der Richtigkeit, Effektivität und Integrität von Audits für Unternehmen bereitstellen und Fitness-Kriterien und Methode zur Bewertung von Initiativen
- Single Helpdesk der Kommission
- Mitgliedsstaaten sollen Webseiten, Plattformen etc. bereitstellen; Kommission kann Unterstützungsangebote ergänzen
- Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- Im Rahmen der Risikoanalyse: Informationsbeschaffung vorrangig über Geschäftspartner, bei dem nachteilige Auswirkung vorliegt/erwartet

Unterstützungs- und Entlastungsmaßnahmen



Besondere Unterstützung für KMU

- Unterstützung für KMU von Mitgliedsstaaten erwartet, finanzielle Unterstützung durch Mitgliedsstaaten im Einklang mit dem Beihilferecht möglich
- Schutz vor unverhältnismäßiger Inanspruchnahme
 - Verträge mit KMU müssen gerecht, verhältnismäßig und nicht-diskriminierend sein
 - Verpflichtete Unternehmen müssen Zertifizierungskosten selbst tragen; bei teilweise Kostenübernahme des KMU oder mit Einverständnis der verpflichteten Unternehmens können KMU die Unterlagen nutzen
 - Finanzielle Unterstützung von Zulieferern im Rahmen der Geeignetheit, insbesondere bei Existenzgefährdung aufgrund von Anforderungen oder Maßnahmen

Jan-Christian Niebank

*Referent im Referat VIb3, CSR Gesellschaftliche
Verantwortung von Unternehmen*

Bundesministerium für Arbeit und Soziales



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



Michaela Streibelt

Beraterin

michaela.streibelt@helpdeskwimr.de



Malte Drewes

Fachlicher Leiter

malte.drewes@helpdeskwimr.de

Weitere Informationen & Kontaktdaten

Telefon: +49 (0) 30 590 099 430

E-Mail: kontakt@helpdeskwimr.de

Website: <http://www.helpdeskwimr.de/>